

Gegenüberstellung Abfallreglement 1992 – Abfallreglement 2025

Abfallreglement 1992		Neufassung Abfallreglement 2025		Kommentar
I Allgemeines		I. Allgemeines		
Art. 1 Gemeindeaufgabe	¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. ² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle. ³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls. ⁴ Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.	Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich	¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 04.12.2015. ² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.	<i>neuer Artikel gemäss Musterreglement</i>
Art. 2 Organisation, Durchführung	Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung sowie die Durchführung einer besonderen Kommission, hiernach Kommission genannt.	Art. 2 Definition Siedlungsabfälle	Siedlungsabfälle sind: a. die aus Haushalten stammenden Abfälle b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend	<i>neuer Artikel gemäss Musterreglement</i> <i>Definition Hauskehricht Art. 17 im bisherigen Reglement (teilweise)</i> <i>ersetzt Art. 24 im bisherigen Reglement. Abfälle von Unternehmen mit mehr</i>

			Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind; c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.	<i>als schweizweit 250 Vollzeitstellen (z.B. Landi, BLS) müssen nicht von der Gemeinde gesammelt werden. Sie kann aber mit den betroffenen Betrieben entsprechende Vereinbarungen treffen.</i> <i>entspricht sinngemäss Art. 17 Abs. 2 im bisherigen Reglement</i>
Art. 3 Abfallkonzept	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. ² Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen. ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.	Art. 3 Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	Siedlungsabfälle bestehen aus: a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt [z. B. Altmetall, Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.]); c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können [z. B. Garten- und Rüstabfälle]); d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien); e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche	<i>neue Bestimmung</i> <i>entspricht sinngemäss Art. 18 Abs. 2 im bisherigen Reglement</i> <i>Entspricht sinngemäss Art. 12 im bisherigen Reglement</i> <i>entspricht sinngemäss Art. 11 Abs. 1 + 2 im bisherigen Reglement</i>

			Entsorgung besondere Massnahmen erfordert z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).	<i>entspricht sinngemäss Art. 26 im bisherigen Reglement</i>
		II Zuständigkeiten und Aufgaben		
Art. 4 Information	¹ Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldiensten, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Die Kommission erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.	Art. 4 Zuständigkeiten in der Gemeinde	¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. ² Für den Vollzug ist der Gemeinderat oder eines vom ihm eingesetzte Organ zuständig. Dieses Gremium nimmt gleichzeitig auch die Aufgaben als Fachstelle für Abfall wahr (Art 29 Abs. 4 des kantonalen Gesetzes über die Abfälle vom 18.06.2003). ⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über: – den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband – den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung; – die finanziellen Leistungen eines Beitritts; – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes; – Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.	<i>entspricht sinngemäss Art. 1 Abs. 1 im bisherigen Reglement</i> <i>Abs. 2 + 3 entsprechen sinngemäss Art. 2 im bisherigen Reglement</i> <i>Abs. 4 entspricht sinngemäss Art. 15 im bisherigen Reglement</i>

Art. 5 Benutzungspflicht	¹ Im Rahmen dieses Reglements und gestützt auf die erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle einem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben, oder direkt in eine Abfallentsorgungsanlage abzuführen. ² Ausgenommen davon sind Vereinbarungen nach Art. 24 sowie das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.	Art. 5 Aufgaben Gemeinde Allgemein	¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen. ² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen. ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten. ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen. ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.	<i>Neuer Absatz 1</i> <i>Entspricht sinngemäss Art. 1 Abs. 3 im bisherigen Reglement</i> <i>Neuer Absatz 3</i> <i>Entspricht sinngemäss Art. 8 im bisherigen Reglement</i> <i>Entspricht in etwa Art. 12 im bisherigen Reglement</i>
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Widerhandlungen werden gemäss Art. 34 geahndet.	Art. 6 Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: – Altpapier und Karton; – Altglas; – Aluminium, Weissblech; – Alttextilien;	<i>Entspricht in etwa Art. 11 Abs. 1 + 2 im bisherigen Reglement</i>

			– Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle); – weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.	
Art. 7 Kontrolle	¹ Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetriebe mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. ² Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen). ³ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.	Art. 7 Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakкумуляtoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie: – für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder – periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend – die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. ² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.	<i>entspricht sinngemäss Art. 26 – 28 im bisherigen Reglement</i>
II Siedlungsabfälle				
Art. 8 Öffentliche Abfallkörbe und ROBIDOG	a) Gemeinsame Bestimmungen ¹ Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von a) Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen; b) ROBI-DOG an geeigneten Standorten.	Art. 8 Aufgaben Gemeinde Information und Abfallkalender	Die Gemeinde informiert die Bevölkerung auf Jahresbeginn mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien,	<i>entspricht sinngemäss Art. 4 im bisherigen Reglement</i>

	² Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die ROBI-DOG ausschliesslich zur Aufnahme von Hundekot. Weder Abfallkörbe noch ROBI-DOG dürfen für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.		Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.	
		Abfallinhaber		
Art. 9 Verbrennen	¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie, reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft.) ² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.	Art. 9 Aufgaben Abfallinhaber Allgemein	¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden. ² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden. ³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehrriecht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuschleiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen. ⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. ⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer	<i>Neue Definition gemäss Musterreglement Hinweis in Art. 19 im bisherigen Reglement</i> <i>Neue Definition gemäss Musterreglement Hinweis in Art. 26 Abs. 3 im bisherigen Reglement</i> <i>Neue Definition gemäss Musterreglement Hinweis in Art. 3 im bisherigen Reglement</i> <i>Neue Bestimmung</i> <i>Neue Bestimmung</i>

			Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.	
Art. 10 Missbrauch der Kanalisation	Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.	Art. 10 Aufgaben Abfallinhaber Sonderabfälle	¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber. ² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.	<i>Entspricht sinngemäss Art. 25 und 26 im bisherigen Reglement</i>
Art. 11 Separat Sammlung	¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert folgende in den Ausführungsbestimmungen aufgeführten Abfällen wie z.B.: – Altglas – Altmetall – Aluminium ² Textilien können von verschiedenen Hilfsorganisationen, Altpapier von der Primarschule Mühlethurnen, Lohnstorf gesammelt werden. ³ Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften	Art. 11 Benzin-/ Ölabscheider	Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlamm-sammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.	<i>Präzisierung von Art. 28 im bisherigen Reglement</i>

	der Kommission oder speziellen Organisationen zu erfolgen.			
Art. 12 Kompostierung	¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügungen zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst / gemeindeeigener Kompostplatz).	Art. 12 Aufgaben Abfallinhaber Grünabfälle	Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhabern zu kompostieren.	<i>entspricht sinngemäss Art. 12 Abs. 1 (1. Satz) im bisherigen Reglement.</i>
Art. 13 Tierkörper	¹ Tierkörper sind der Tierkadaversammelstelle abzuliefern. ² Das Vergraben (50cm überdeckt) von vereinzelt Tieren bis fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind. ³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.	Art. 13 Verbote	¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder	<i>entspricht Art. 6 im bisherigen Reglement</i> <i>entspricht Art. 9 im bisherigen Reglement</i>

			unbehandeltes Holz verbrannt werden. ³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltsabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.	<i>entspricht sinngemäss Art. 8 im bisherigen Reglement</i> <i>entspricht sinngemäss Art. 10 im bisherigen Reglement</i>
		III. Entsorgung		
Art. 14 Unterstützung	Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.	Art. 14 Grundsatz Vermeidung	Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.	<i>Neue Bestimmung</i>
Art. 15 Übertragung von Aufgaben	¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst über den – Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung, sowie die finanziellen Leistungen. ² Der Gemeinderat beschliesst – Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.	Art. 15 Bereitstellung	¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben. ³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall den Bereitstellungsort bestimmen.	<i>entspricht sinngemäss Art. 11 Abs. 3 im bisherigen Reglement</i> <i>neue Bestimmung Hinweis in Art. 18 Abs. 4 und 5</i> <i>entspricht sinngemäss Art. 11 Abs. 3 im bisherigen Reglement</i>

			⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet. ⁵ Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.	<i>neue Bestimmung</i> <i>neue Bestimmung</i>
Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Abnahmestellen bestehen; b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine; d) Metzgerei- und Schlachtabfälle; e) Sonderabfälle gemäss Art. 25 ² Abfälle nach Absatz I b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Kommission vorschriftsgemäss zu beseitigen.	Art. 16 Ausschluss von der Abfuhr	¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c) Metzgerei- und Schlachtabfälle; d) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle; e) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen; f) Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden; g) Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung	<i>Entspricht mit Präzisierungen Art. 16 im bisherigen Reglement</i>

			sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten); h) weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle. ² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen. ³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.	<i>neue Bestimmung</i> <i>neue Bestimmung</i>
b) Hauskehrrecht				
Art. 17		Art. 17		
Begriff	¹ Als Hauskehrrecht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden. ² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrrecht gleichgestellt.	Tierkörper	¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.	<i>entspricht Art. 13 Abs. 1</i> <i>entspricht in etwa Art. 13 Abs. 2</i>

		IV. Weitere Bestimmungen		
Art. 18 Säcke, Container, und anderes	¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen. ³ Verletzungsgefahren für die Abfuhrarbeiter sind zu vermeiden. ⁴ Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen sind offizielle zugelassene Container zu verwenden. In diese dürfen nur Kehrachtsäcke mit Gebührenmarken deponiert werden. ⁵ Die Container sind mit Strasse und Gebäudenummer, resp. mit dem Namen des Gewerbebetriebes zu beschriften.	Art. 18 Falsch entsorgte Säcke/Behälter	¹ Der Gemeinderat ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln. ² Falls nötig und verhältnismässig, können dazu Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.	<i>neue Bestimmung</i>
Art. 19 Abfuhrtage, Sammelstellen	¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben. ² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.	Art. 19 Veranstaltungen	¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen. ² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des	<i>neue Bestimmung</i>

			Gemeinderats sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13.04.1994 zu richten. ³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.	
Art. 20 Bereitstellung	¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Ausnahmsweise und auf Verantwortung des Abfallverursachers hin ist das Bereitstellen am Vorabend zulässig. ² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Kommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.	Art. 20 Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehrriecht und Wertstoffen anbieten.	<i>neue Bestimmung</i>
c) Sperrgut		V. Finanzierung		
Art. 21 Begriff	¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 11 bzw. dem Sonderabfall nach Art. 25 zugeführt werden können: – kleinere Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen; – Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände und dergleichen; – grössere leere Gebinde (z.B. Kessel);	Art. 21 Spezialfinanzierung	Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.	<i>neue Bestimmung</i>

	² Das Höchstgewicht beträgt 40kg, die Höchstlänge 1.20m und der max. Durchmesser 60cm.			
Art. 22 Beseitigung von anderen Abfällen	¹ Andere Abfälle und Materialien sind vom Besitzer vorschriftsgemäss zu beseitigen: – Abbruch- und Aushubmaterialien; – Steine, Keramik, Flachglas; – Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Mofas, grössere Haushaltmaschinen und -geräte, insbesondere Kühlgeräte). ² Die Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen. Die Sperrgutabfuhr wird von der Kommission angeordnet.	Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung	Die Abfallentsorgung wird finanziert durch: a. Grund und- und Mengengebühren; b. Verwaltungsgebühren; c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).	<i>entspricht in etwa Art. 29 und 31 im bisherigen Reglement</i>
Art. 23 Abfuhr	¹ Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht. ² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungen).	Art. 23 Grund- und Mengengebühren	¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt. ² Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a. einer Grundgebühr und b. mengenabhängigen Gebühren.	<i>Präzisierung der Art. 29, 30 und 31 im bisherigen Reglement</i>

	³ Die Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.		³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden. ⁴ Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben. ⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.	
d) Industrie- und Gewerbebetriebe				
Art. 24 Kehrichtbeseitigung	¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Kommission zu beseitigen. ² In Frage kommen namentlich, je Art und Menge der Abfälle, – die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 20; – die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb;	Art. 24 Kostendeckung	¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben. ² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.	<i>entspricht in etwa Art. 30 im bisherigen Reglement mit Präzisierung zur Höhe der Verbrauchsgebühren</i>

	³ Diejenigen Betriebe, welche den gewerblichen Abfall dem ordentlichen Hauskehricht übergeben, können einen offiziell zugelassenen Container verwenden. Der Gemeinderat kann einen Industrie- oder Gewerbebetrieb zur Anschaffung eines offiziell zugelassenen Containers verpflichten. Die Container sind mit dem Namen des Gewerbebetriebes zu beschriften.			
III. Sonderabfälle				
Art. 25 Begriff	Als Sonderabfälle gelten: a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen); b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden müssen.	Art. 25 Gebührenpflicht	¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. ² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen. ³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers	<i>neue Bestimmung</i>

Art. 26 Pflichten der Verursacher	¹ Die Erkennung und Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Verursacher. ² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind. ³ Kleinmengen von Sonderabfällen wie z.B. Batterien, Öle, Farben, Lacke und Lösungsmittel sind in erster Linie den Verkaufsstellen abzugeben. Ist dies nicht möglich, können sie der öffentlichen Sammelstelle zugeführt werden, sofern diese Abfälle von der Gemeinde gesammelt werden. ⁴ Gifte und Medikamente sind ausschliesslich den kantonalen Sammelstellen (Apotheken, Drogerien) abzugeben.	Art. 26 Weitere Gebühren	¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. ² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Gebührentarif des Gebührenreglements 2024, Aufwandgebühr I oder II.	<i>entspricht in etwa Art. 31 Abs. 2 im bisherigen Reglement</i>
Art. 27 Sammelstellen für Kleinmengen	¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen. ² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen können Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.	Art. 27 Andere Kosten	¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen. ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über	<i>entspricht sinngemäss Art. 29 Abs. 2 im bisherigen Reglement</i>

	³ Die Kommission veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen. ⁴ Die Kommission organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.		Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaber.	
Art. 28 Benzin- und Ölabscheider	Die Kommission überwacht die Leerung der Benzin- und Ölabscheider.	Art. 28 Abfallverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Haushalt sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird; b. der Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c. und weitere Ausführungsbestimmungen.	<i>ersetzt den bisherigen Gebührentarif</i>
		VI. Straff- und Schlussbestimmungen		
Art. 29 Finanzierung der Abfallentsorgung	¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: – die Gebühren der Abfallverursacher; – die Gebühren der Gemeinde für die Entsorgung des	Art. 29 Widerhandlungen	¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.	<i>entspricht in etwa Art. 34 im bisherigen Reglement mit Präzisierungen</i>

	Abfalls aus ihren Anlagen und Liegenschaften; – Leistungen Dritter wie mögliche Beiträge des Staates und des Bundes; – Mögliche Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen. ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie – eigen Kompostierung (Art. 12, Abs. 1) – Direktlieferung in Beseitigungsanlagen (Art. 25, Abs. 2) – Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 27) – Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.		² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung. ³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten	
Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz). ² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter	Art. 30 Rechtspflege	Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG, BSG 155.21)	<i>ersetzt Art. 33 im bisherigen Reglement</i>

	Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).			
Art. 31 Gebührentarif	¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. ² Der Gebührentarif regelt: – die Grundgebühren; – die Gebühren, welche pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut, sowie für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen erhoben werden; – die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren ³ Der Gemeinderat setzt die Gebührensätze unter Einhaltung des Gebührenrahmens fest.	Art. 31	Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.	<i>Übergangsbestimmung</i>
V. Schlussbestimmungen				
Art. 32 Vollzug	¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.	Art. 32 Inkrafttreten	¹ Das Reglement tritt am 01.01.2026 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.	<i>entspricht sinngemäss Art. 36 im bisherigen Reglement</i>

	² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt der Gemeinderat.			
Art. 33 Rechtspflege	Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter erhoben werden.			
Art. 34 Widerhandlungen	¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.-. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung. ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.			
Art. 35 Ausführungsbestimmungen	Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.			
Art. 36 Inkrafttreten	¹ Das Reglement tritt auf den 1. Juli 1992 in Kraft.			

	² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.			
--	--	--	--	--